

Arbeitsrecht

(Nr. 91/2004)

Entscheidung zu §§ 111, 112 BetrVG

Unterlassungsanspruch des Betriebsrats bei Betriebsänderung

Das LAG-Thüringen entschied:

1) Dem Betriebsrat steht ein Anspruch auf Unterlassung einer Betriebsänderung bis zum Abschluss der Verhandlungen über einen Interessenausgleich zu. Der Verhandlungsanspruch des Betriebsrats ist ggf. im Wege einer Unterlassungsverfügung zu sichern (Bestätigung der Kammerrechtsprechung - vgl. Beschluss vom 26.09.2000 - 1 TaBV 14/2000).

2) Ermittlung der regelmäßigen Belegschaftsstärke bei Personalabbau in Stufen - hier Sonderproblem: Schwellenwert des § 111 Abs. 1 Satz 1 BetrVG bezieht sich nach der Novellierung nicht mehr auf die im Betrieb, sondern auf die im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer.

Urteil des LAG Thüringen vom 18.08.2003

Aktenzeichen : 1 Ta 104/03

(Vorinstanz: 6 BVGa 3/03, ArbG Suhl)

Veröffentlicht: PM des LAG Thüringen vom 07.10.2003

24.03.2004